



Die Oberbürgermeisterin



Fraktion Die Linke

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum 2012-11-07
Ansprechpartner/in

Anfrage der Fraktion Die Linke

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage zur Umsetzbarkeit eines vergabespezifischen Mindestlohnes in Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung beantworte ich wie folgt:

zu 1) und 2)

Bei Zustimmung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin zum Antrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen kann mit entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen die Beschlusslage in folgenden Unternehmen umgesetzt werden:

- SWS, EVSE, FIT, NVS, MVG
- WGS
- SIS
- Zoo
- GBV
- MST
- SAS
- Kita

Eine Umsetzung bei der NGS und WAG kann trotz der Mehrheitsbeteiligung der SWS nur mit Zustimmung der Gesellschafter E.ON edis AG bzw. Eurawasser erfolgen.

zu 3)

Die Gesellschafterverträge der betroffenen Unternehmen werden bei Umsetzung dieser Beschlusslage nicht berührt.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

zu 4)

Informationen bezüglich der Lohnhöhe von durch die Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung beauftragten Firmen liegen weder der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH noch der Stadtverwaltung vor.

zu 5)

Die vorgesehene Beschlussfassung der Stadtvertretung ist nicht direkt durch das Vergabegesetz MV gedeckt. Gleichwohl regelt § 9 Abs. 7 Vergabegesetz MV, dass die Kommunen entsprechend verfahren können. Wie bereits zu 1) und 2) beschrieben, kann die Beschlusslage der Stadtvertretung mit Gesellschafterbeschlüssen in den entsprechenden Unternehmen umgesetzt werden.

zu 6)

Eine Novelle des Vergabegesetzes wird für nicht notwendig erachtet, da die Kommunen entsprechend verfahren können.

zu 7)

Obwohl z. Zt. keine Informationen aus den Gesellschaften vorliegen, ist bei der Umsetzung des Beschlusses von Mehrkosten auszugehen. Um den Umfang genauer zu ermitteln, wären detaillierte Abfragen an die Unternehmen notwendig, die jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Neben den finanziellen Auswirkungen sind auch organisatorische bzw. personelle Auswirkungen hinsichtlich Kontrolle und Sanktionen (vgl. § 10 Vergabegesetz) in Betracht zu ziehen, die weitere Mehrkosten erzeugen würden.

Mit freundlichem Gruß


Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin